

Moin Thorsten,

wir als „Spöölplatz An´ t Stauwark e.V.“ möchten den Spielplatz mit weiteren Spielgeräten ergänzen.

Hierbei handelt es sich um Spielgeräte für Kinder unter 3 Jahren, da für diese Altersklasse noch nichts vorhanden ist. In der Siedlung leben Kinder unter 3 Jahren, aber auch viele Touristen mit ihren Kindern besuchen gerne den Spielplatz.

Es ist auch davon auszugehen, dass durch das Neubaugebiet ebenfalls weiterer Bedarf entstehen wird, da in diesem Baugebiet kein weiterer Spielplatz vorgesehen ist.

Die Investitionssumme beträgt ca 25.000€ - beiliegend haben wir hierzu schon mal ein Angebot angefügt, welches dem gewünschten Spielgerät entspricht.

Für dieses würden wir gerne einen Zuschuss durch die Gemeinde Jemgum beantragen.

Wir sprechen derzeit potentielle Sponsoren an, um einen Teil der erforderlichen Kosten durch Spenden und durch Eigenleistung über den Verein tragen zu können.

Wir würden uns freuen, wenn Du unser Anliegen der Gemeinde entsprechend vortragen würdest.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Ditzum, den 27.11.2022

Westfalia Spielgeräte GmbH Zieglerstraße 16 – 20 33161 Hövelhof
Gemeinde Jemgum
Hofstraße 2
26844 Jemgum

Bei Schriftwechsel bitte immer angeben:

Angebot: 2227513 / 24.11.2022

Projekt: P227642 / Kunden-Nr.: K1065837

Ansprechpartner: Lajos Kupfer
Telefon: +49 5257 98891-291
Fax: -11
Mail: l.kupfer@westfalia-spielgeraete.de

BV: An't Stauwerk 14, Ditzum

Die Spielfreude der Kinder haben Sie stets im Blick und verlieren dabei die Nachhaltigkeit nicht aus dem Auge. Wir freuen uns sehr über Ihr Interesse an unseren einzigartigen Spielgeräten aus Recycling-Kunststoff! Fantasievoll gestaltet, nachhaltig produziert, mit hohem Spielwert konstruiert. Zusätzlich zu Ihrem persönlichen Angebot erhalten Sie Informationen über unsere Leistungen und den Rundum-Service, der von uns auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt wird.



Unser Service für Sie:

- Kostenfreie Vor-Ort-Beratung
- Individuelle Planung und Visualisierung Ihres Spielplatzes
- Qualität aus Deutschland: Hochwertige Spielgeräte aus OWL
- Nachhaltige Materialien mit Recycling-Kunststoff
- Zuverlässige Lieferung der vormontierten Geräte

Haben Sie noch Fragen zu Ihrem Angebot?

Wir beantworten sie gern! Für weiterführende Informationen stehen wir Ihnen telefonisch oder per E-Mail gerne zur Verfügung!

Angebot: 2227513

Pos:	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	CA4-205-M04-LER-73S0-98S Spielkombination - Exoticcs - "Eppenschlag - E01" braun PH 0,97 - 0,97 / 0,47 m Freie Fallhöhe 1,18 m	1,00 Stk.	15.961,00 €	15.961,00 €



bestehend aus:

- 1 Stk. Vierecktturm 1,00 × 1,86 m mit geteiltem Boden und Satteldach
PH 0,97 / 0,47 m
- 1 Stk. elfenbein Satteldach "Gräser" 1,20 × 1,50 m mit "Gunda"
- 1 Stk. Netzaufgang zum Turmeinbau, Breite 0,72 m
PH 0,97 m
- 1 Stk. elfenbein Zu- & Ausgangsöffnung "Gräser", 2 × 0,79 × 0,24 m
- 1 Stk. Leiter mit Aluminiumsprossen - leicht zugänglich
PH 0,97 m
- 1 Stk. elfenbein Brüstung "Gräser", 0,79 × 0,88 m
- 1 Stk. Sandaufzug, schwenkbar um 190 Grad
PH 0,47 m
- 1 Stk. Sandwippe "Flint" zum Turmeinbau
Außenmaße: 0,72 × 0,43 m | Fallhöhe PH +0,71 m

#OCR-KANGE1# 140964

Seite: 2

Angebot: 2227513

Pos:	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
1 Stk.	elfenbein Brüstung "Gräser", 0,79 x 0,88 m			
1 Stk.	gerader Brückensteg, Länge 2,28 m PH 0,97 m			
4 Stk.	weiße Brüstung "Gräser", 0,79 x 0,88 m für gerader Brückensteg			
1 Stk.	Vierecktturm 1,00 x 1,00 m mit Satteldach PH 0,97 m			
1 Stk.	elfenbein Satteldach "Gräser" 1,20 x 1,50 m mit "Gunda"			
1 Stk.	schräger Aufstieg 48° mit Hangelseil PH 0,97 m			
1 Stk.	elfenbein Zu- & Ausgangsöffnung "Gräser", 2x 0,79 x 0,24 m			
1 Stk.	Treppe mit Handlauf PH 0,97 m			
1 Stk.	8 Brüstungsriegel 4 x 10 cm - Treppe PH 0,97 m			
1 Stk.	Kunststoffrutsche als Anbauteil, Breite 0,50 m PH 0,97 m			
1 Stk.	Hinweis: Rutschenausrichtung Auszug DGUV Information 202-022: Da sich die Rutschflächen bei intensiver Sonneneinstrahlung aufheizen können, sollte eine Rutsche vorzugsweise nach Norden ausgerichtet sein. Andernfalls ist ein zusätzlicher Sonnenschutz nötig.			
1 Set	Applikationen - Set "Wicht & Krone"			
2	CA4-205-M04-MON-0001 Montage - Spielkombination "Eppenschlag", "Wülperode"	1,00 Stk.	3.905,00 €	3.905,00 €

Angebot: 2227513

Pos:	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
3	Alternativ/Optional:CA4-104-M23-ACR-73S0-51 Spielkombination - Classic - "Kückshausen - C04" PH 1,47 / 0,97 m	1,00 Stk.	8.373,00 €	/



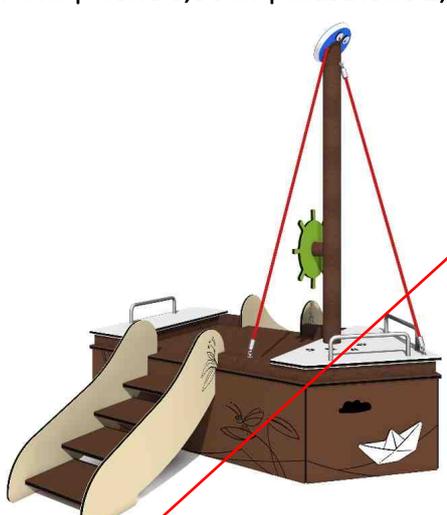
bestehend aus:

- 1 Stk. Viereckturm 1,00 × 1,86 m mit geteiltem Boden und Satteldach
PH 1,47 / 0,97 m
- 1 Stk. rotes Satteldach "Schindeln" 1,22 × 1,41 m
- 1 Stk. schräger Aufstieg 48° mit Hangelseil
PH 1,47 m
- 1 Stk. Sandschütte für Sandspielanlagen aus Recycling-Kunststoff
- 1 Stk. Sandaufzug, schwenkbar um 190 Grad
PH 0,97 m
- 1 Stk. Leiter mit Aluminiumsprossen
PH 0,97 m
- 1 Stk. Netzaufgang zum Turmeinbau, Breite 0,72 m
PH 1,47 m
- 1 Set braune Zu- & Ausgangsöffnung "Riegel", 0,73 × 0,10 m
- 1 Stk. hellgrüne Verkleidung "Blätter" mit Bank, 0,50 × 0,88 m
- 1 Stk. Kunststofffrutsche als Anbauteil, Breite 0,50 m
PH 1,47 m
- 1 Stk. Applikationen - Set "Classic - Logo"

#OCR-KANGE1# 140964

Seite: 4

Angebot: 2227513

Pos:	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
	PH 0,97 - 1,97 m			
4	Alternativ/Optional:CA4-104-M04-MON-0001 Montage - Spielkombination "Kückshausen"	1,00 Stk.	2.022,00 €	/
5	GD5-100-031-KBR-0001 Westolino - Sweety - Spielschiff "Jolle" 2,00 × 2,74 m Höhe 0,56 m Masthöhe 2,15 m mit Erdanker	1,00 Stk.	6.061,00 €	6.061,00 €
				
Bitte beachten Sie, dass dieses Spielgerät nur für Spielbereiche mit Beaufsichtigung (z.B. Kindergärten) geeignet ist, nicht aber für öffentliche Spielplätze.				
6	GD5-100-010-MON-0001 Montage - Westolino "Jolle" mit Erdanker	1,00 Stk.	960,00 €	960,00 €
7	Baustellenpauschale Baustellenpauschale inkl. An- und Abfahrt des Montageteams und Baustelleneinrichtung (ohne Bauzaun)	1,00 Stk.	350,00 €	350,00 €

Angebot: 2227513

Pos:	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
------	-------------	-------	-------------	-------------

Die Gültigkeit dieses Angebots beträgt 30 Tage ab Angebotsdatum.

Auftragswert		27.237,00 €
Versand		1.321,00 €
Netto		28.558,00 €
USt. 19,00%		5.426,02 €
Endbetrag		33.984,02 €

Zahlung sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug.

Es gilt der zum Leistungszeitpunkt geltende gesetzliche Mehrwertsteuersatz.

Die Lieferzeit beträgt ca. 10-14 Wochen ab Auftragseingang.

Pos. 1	15.961,00 €
Pos. 2	3.905,00 €
Pos. 7	350,00 €
Versand	1.321,00 €
Netto:	21.537,00 €
19% Mwst.	4.092,03 €
Brutto:	25.629,03 €

Angebot: 2227513

Pos:	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
------	-------------	-------	-------------	-------------

Wichtiges zur Montage und Montagevorbereitung:

Montageinhalt

Die Montage beinhaltet folgende Leistungen:

- Ausheben der Fundamente
- bauseitige Lagerung des Aushubs oder dessen Verteilung auf dem Gelände bis max. 50 m Umkreis
- Spielgeräte aufstellen, ausrichten und betonieren inkl. Lieferung des Betons sofern erforderlich (Betonierung erfolgt im Ermessen des Monteurs, Standfestigkeit wird gewährleistet)

Montagebedingungen

Für eine reibungslose Montage sind die nachfolgenden Bedingungen erforderlich. Sollten diese bei Ihnen nicht gegeben sein, sprechen Sie dies bitte unbedingt im Vorfeld mit uns ab, ansonsten kann es zu Mehrkosten zu Ihren Lasten kommen.

1. Geeignete Zufahrt zum Aufstellort für Radlader und Minibagger
2. Strom- und Wasseranschluss sollten bauseits vorhanden sein
3. Erforderlicher Sicherheitsbereich ist vor Montage vom Auftraggeber auszukoffern
4. Bauseitig vorhandener Fallschutz ist vor Montage vom Auftraggeber beiseite zu fahren
5. Bauseitig erforderlicher Fallschutz darf erst nach Montage vom Auftraggeber eingefüllt werden
6. Bauseitig geplante Randeinfassungen (z. B. Palisaden, Kantensteine) sind erst nach Montage einzubauen
7. Baustellensicherung (z. B. Bauzaun) hat bauseits zu erfolgen
8. Das Befahren von Wegen, Neuanpflanzungen, Rasenflächen etc. kann zu Schäden führen, für die wir nicht aufkommen.
9. Das Einhängen von Schaukelsitzen jeglicher Art ist nach dem Aushärten des Betons durch den Auftraggeber durchzuführen.
10. Montagebehinderungen (z. B. keine Zufahrt zum Gelände, Handschachtung, Altfundamente im Erdreich, keine Einhaltung der Bodenklasse 3, Beschädigung von Strom- und Versorgungsleitungen etc.) werden dem Auftraggeber zum tatsächlichen Arbeitsaufwand nachberechnet.

Sollten die Voraussetzungen zu den Punkten 3 bis 6 nicht gegeben sein, können Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers entstehen.

#OCR-KANGE1# 140964

Seite: 7

Angebot: 2227513

Pos:	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
------	-------------	-------	-------------	-------------

Allgemeine Hinweise

Der Betreiber hat sicher zu stellen, dass das Spielgerät erst nach vollständigem Aushärten der Fundamente zur Nutzung freigegeben wird. Das Spielgerät ist in der Zeit durch geeignete Maßnahmen (ggf. Bauzaun, etc.) gegen eine unzulässige Nutzung zu sichern. Die notwendige Aushärtezeit wird von mehreren Faktoren beeinflusst (Betongüte, Temperatur, Witterung, Bodenfeuchtigkeit). Richten Sie sich bei der Beurteilung der notwendigen aushärtezeit nach den Angaben des Betonherstellers. Sollten keine Angaben vorliegen kann die Normfestigkeit des Betons gemäß DIN EN 206; DIN 1045-2 nach spätestens 28 Tagen angenommen werden.

Ansprechpartner des Auftraggebers für das Bauvorhaben (Name und Telefonnummer):

Platz für Bemerkungen:

Bitte überprüfen Sie die Liefer- und Rechnungsanschrift und nennen Sie hier Ansprechpartner vor Ort mit Telefonnummer:

Lieferanschrift:
Gemeinde Jemgum
-Spielplatz-

Rechnungsanschrift:
Gemeinde Jemgum

An't Stauwerk 14
26844 Ditzum

Hofstraße 2
26844 Jemgum

Bitte ergänzen! Adresse für elektronische Rechnung:

Artikel-Nr.: CA4-205-M04-LER-73S0-98S

Spielkombination - Exoticcs - "Eppenschlag - E01"

braun | PH 0,97 - 0,97 / 0,47 m | Freie Fallhöhe 1,18 m



Bild A



Bild B



Bild C

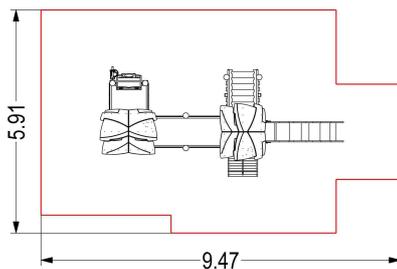
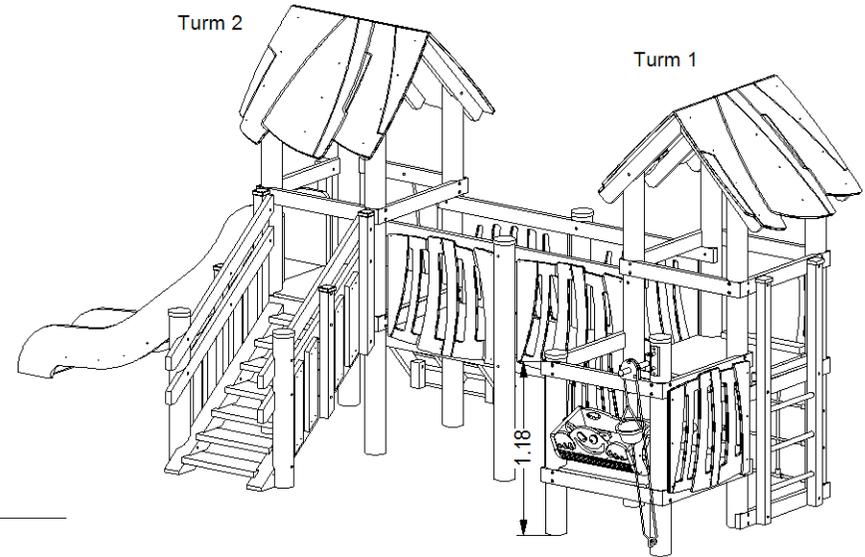
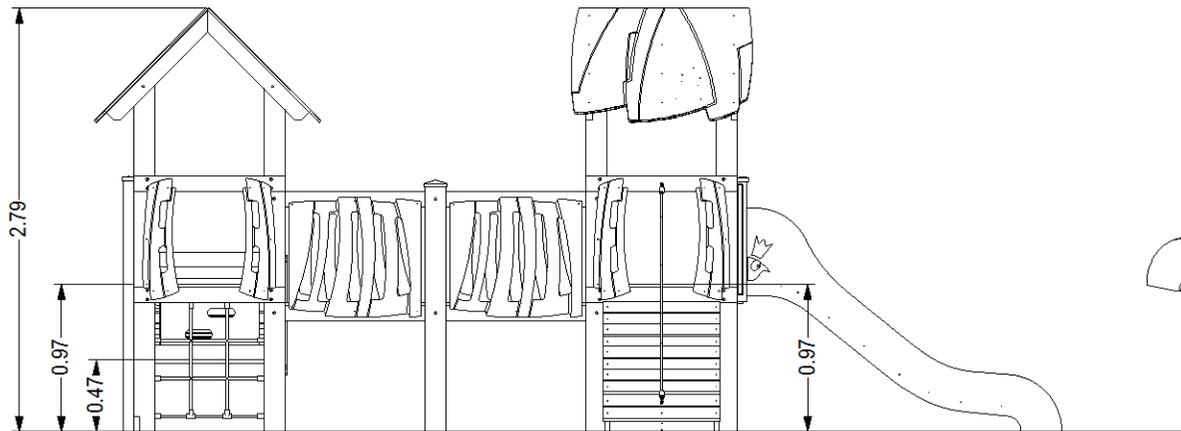
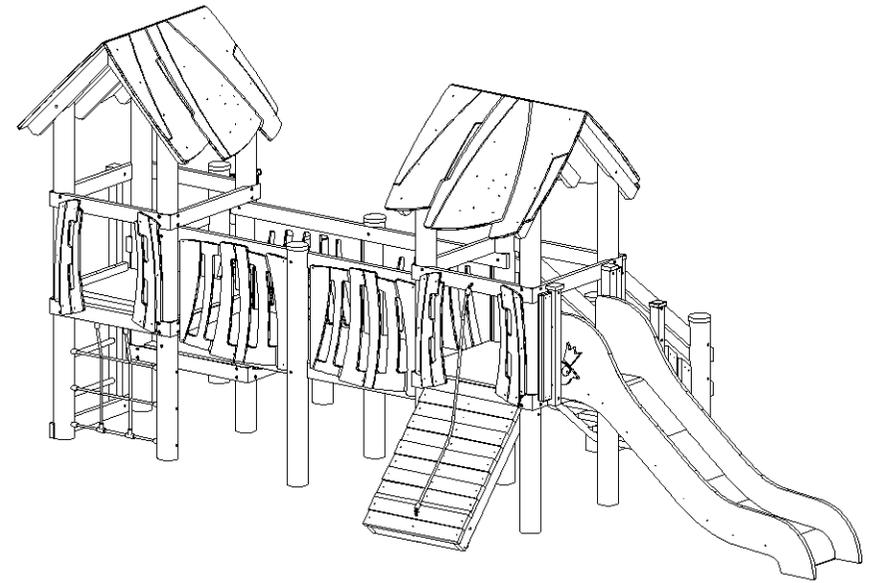
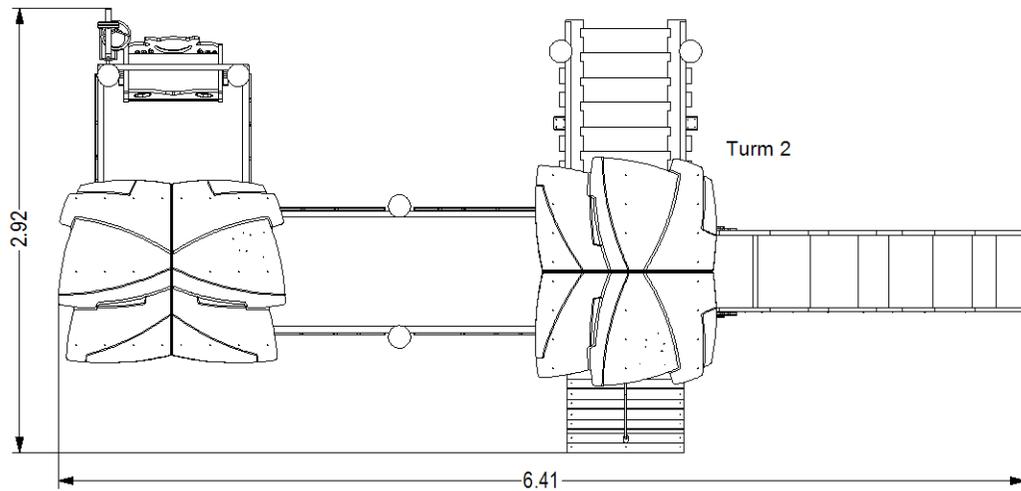


Bild E



PRODUKTZEICHNUNG
(PRODUCT DRAWING)

Spielkombination - Exoticcs - "Eppenschlag - E01"
Tower system - Exoticcs - "Eppenschlag - E01"

ab 3 Jahr 3 years up on
Unverbindl. Altersempfehlung (Non-binding age recommendation)

1,96 × 1,50 × 3,50 m
Größtes Teil (Largest part)

DIN A4 / M 1: 50

CA4-205-M04-LER-73S0-98S

1,18 m
Max. freie Fallhöhe (Max. free height of fall)

Bodenarten siehe "Wartungshinweise"
(Soil types see "Maintenance Instructions")

ca. 440 kg
Schwerstes Teil (Heaviest part)

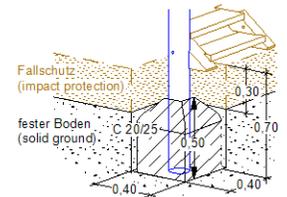
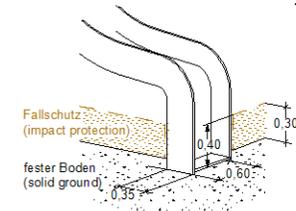
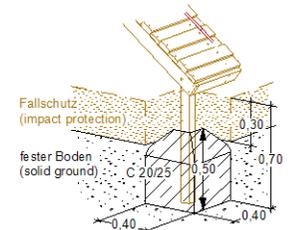
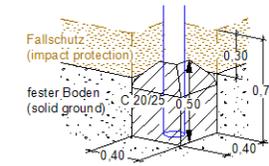
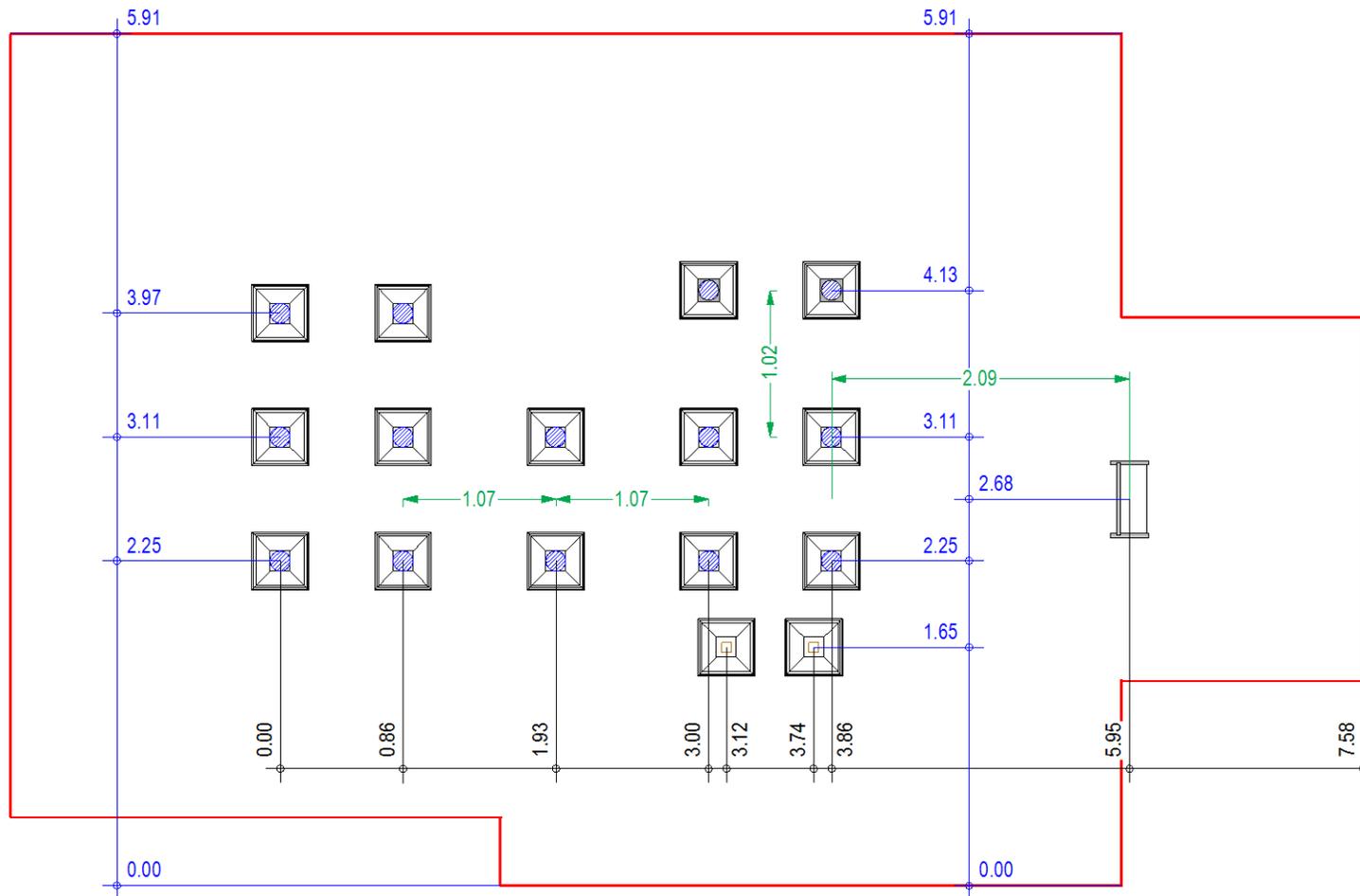
Maßangaben in Meter
(Dimensions in meters)

Techn. Änderungen vorbehalten.
(Technical modifications reserved.)

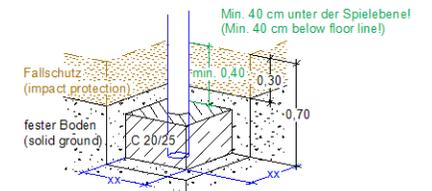
Geändert (Amended)

D.M. 05.10.2021
Erstellt (Created)





Alternativ: Fundament flach/kantig
(Alternative: Foundations plain/edged)



Alternative Grundfläche 12,5% (1/8) größer.
In this version base area 12,5% (1/8) larger.

FUNDAMENTPLAN (FOUNDATION PLAN)

Spielkombination - Exoticcs - "Eppenschlag - E01"
Tower system - Exoticcs - "Eppenschlag - E01"

ab 3 Jahr 3 years up on
Unverbindl. Altersempfehlung (Non-binding age recommendation)

ca. 440 kg
Schwerstes Teil (Heaviest part)

DIN A4 / M 1: 50

Maßangaben in Meter
(Dimensions in meters)

Geändert (Amended)

CA4-205-M04-LER-73S0-98S

1,18 m
Max. freie Fallhöhe (Max. free height of fall)

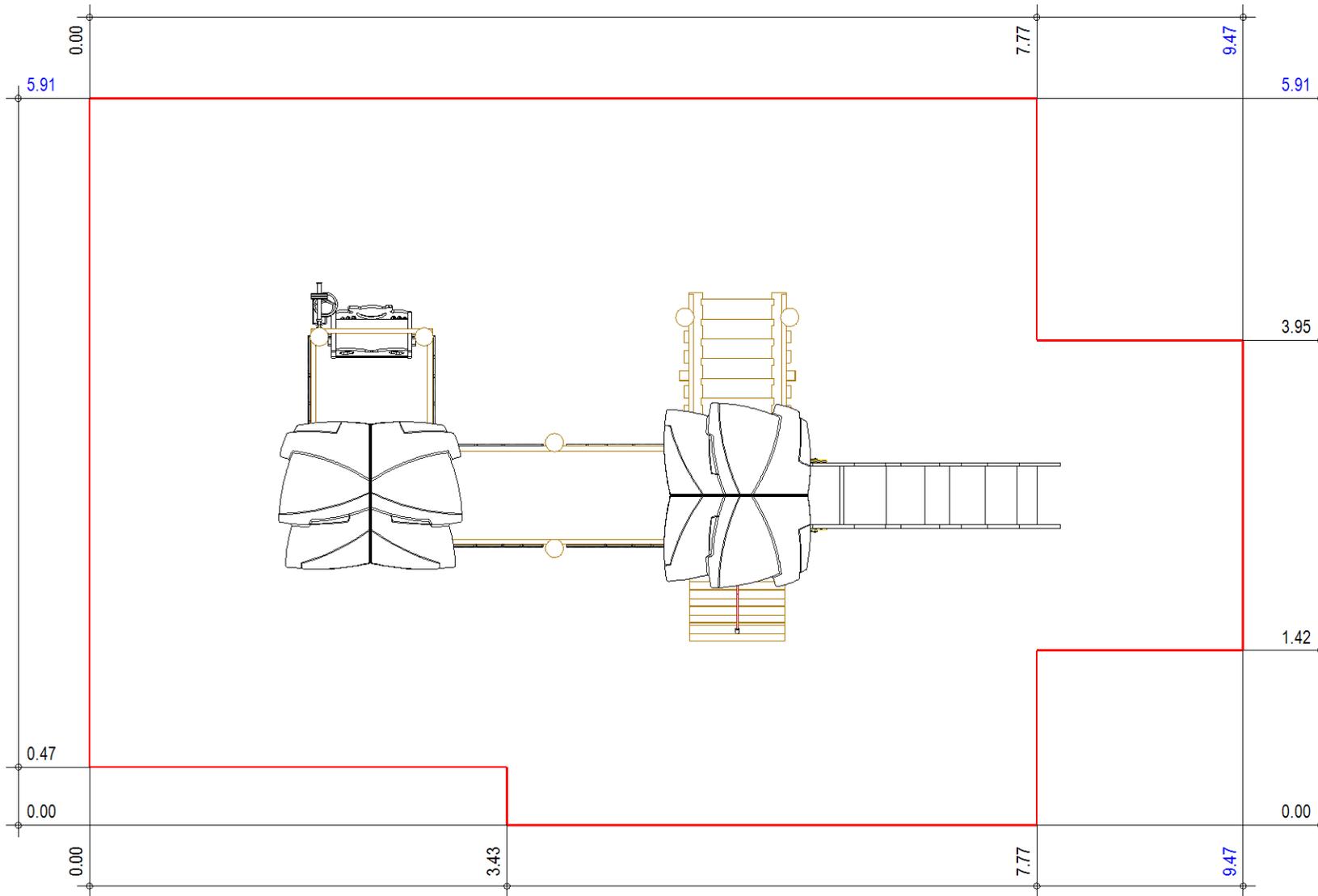
Bodenarten siehe "Wartungshinweise"
(Soil types see "Maintenance Instructions")

1,15 m³
Betonmenge (Concrete amount)

Techn. Änderungen vorbehalten.
(Technical modifications reserved.)

D.M. 05.10.2021
Erstellt (Created)





AUFPRALLFLÄCHE (IMPACT AREA)

Spielkombination - Exoticcs - "Eppenschlag - E01"
Tower system - Exoticcs - "Eppenschlag - E01"

ab 3 Jahr 3 years up on
Unverbindl. Altersempfehlung (Non-binding age recommendation)

48,6 m²
Aufprallfläche (Impact area)

DIN A4 / M 1:50

Maßangaben in Meter
(Dimensions in meters)

Geändert (Amended)

CA4-205-M04-LER-73S0-98S

1,18 m
Max. freie Fallhöhe (Max. free height of fall)

Bodenarten siehe "Wartungshinweise"
(Soil types see "Maintenance Instructions")

14,6 m³
Fallschutzmenge (Vol. impact protection)

Techn. Änderungen vorbehalten.
(Technical modifications reserved.)

D.M. 05.10.2021
Erstellt (Created)



Satzung des Spöölplatz An't Stauwark e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen : „Spöölplatz An't Stauwark“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Jemgum-Ditzum.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterhaltung und Pflege des Spielplatzes An't Stauwark in Jemgum-Ditzum. Der Verein dient dem Erhalt der Straßengemeinschaft An't Stauwark, sowie der Förderung von Spielmöglichkeiten für Kinder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Pflege der Gemeinschaft und Förderung von kindlichen Aktivitäten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft beginnt am Anfang des Monats, welcher der Aufnahmeentscheidung folgt. Die Aufnahme und der Beginn der Mitgliedschaft sind dem neuen Mitglied durch den vertretungsberechtigten Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl) schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung durch den vertretungsberechtigten Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der Grund der Ausschließung mitzuteilen um ihm Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den vertretungsberechtigten Vorstand unverzüglich schriftlich (gegen Einschreiben) bekannt zu machen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden wiederkehrende Beiträge erhoben. Für den Eintrittsmonat ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, in der das Einziehungsverfahren näher geregelt werden kann. Sonstige Beiträge (Aufnahmegebühr, einmalige Umlagen, Sach- oder Dienstleistungen) werden nicht erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus

- a. 1. Vorsitzende/m
- b. 2. Vorsitzende/m
- c. Schriftführer/in
- d. Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Mitglied des Vorstandes einzeln vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5.000,00 EUR sowie zum Erwerb, zur Belastung und zur Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer der/s Ausgeschiedenen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstandes, soweit sie zustimmungsbedürftig sind (§ 7 der Satzung),
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Wahl von zwei Kassenprüfern.

§ 11

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktagen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung,
- b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d. die Tagesordnung,
- e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen anzugeben.

§13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die innerhalb der Frist eingegangenen Anträge brauchen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung nicht mitgeteilt zu werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer, zwei an der Zahl werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind. Sie haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

§16

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Grundschule Ditzum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.09.2017 beschlossen.

Jemgum- Ditzum, den 17.09.2017

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassenwart